



## Aktuelle Informationen zur „neuen“ Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung

Der Bundesrat hat am 25.06.2021 der Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Allgemeinen zugestimmt. Die Verordnung ist zwar noch nicht rechtskräftig, dies ist aber kurzfristig zu erwarten. In einigen Punkten besteht noch Klärungsbedarf bezüglich der Auslegung der neuen Regelungen.

Wichtige Änderungen, die auf jeden Fall zu erwarten und umzusetzen sind:

### Glyphosat:

Glyphosat darf grundsätzlich nur noch eingesetzt werden, wenn es unumgänglich ist und alternative Verfahren nicht geeignet und zumutbar sind. **Spätanwendungen** vor der Ernte sind **nicht mehr erlaubt**. Ebenso die **Anwendung in Wasserschutzgebieten**, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten.

Der Einsatz ist jedoch weiterhin im Rahmen eines **Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich**. Glyphosat darf aber **vor der Saat** und **zur Stoppelbehandlung** nur zur Bekämpfung **perennierender Unkrautarten**, wie z.B. Quecke, oder auf **erosionsgefährdeten Flächen** eingesetzt werden.

### Naturschutz:

In **Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen** dürfen **keine Herbizide und Insektizide**, die als bienengefährlich (**B1 bis B3**) oder als bestäubergefährlich (**NN410**) eingestuft worden sind, eingesetzt werden.

Die **Verbote** gelten auch in **Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung** (GGB-Gebiete), auch bezeichnet als FFH-Gebiete.

**Ausgenommen** innerhalb der GGB-Gebiete sind **Flächen zur Vermehrung von Pflanz- und Saatgut, Ackerflächen**, die **nicht** als **Naturschutzgebiet, Nationalpark** oder als **Naturdenkmal** ausgewiesen sind, sowie Flächen zum **Garten- und Obstbau**.

### Gewässer:

**Bundesweit** gilt in einem **10 m Abstand zu Gewässern**, gemessen ab der Böschungsoberkante, ein Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln.

Dieser Abstand kann **auf 5 m reduziert** werden, sofern eine **geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke** vorhanden ist. Dieser Randstreifen darf nur einmal innerhalb von fünf Jahren eine Bodenbearbeitung erfahren.

Diese Regelungen gelten **nicht**, wenn es sich um **kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung** handelt. Welche Gewässer dazu zählen, ist noch durch die zuständige Fachbehörde festzulegen.

**Werden mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in den festgelegten Anwendungsbestimmungen größere Abstände zu Oberflächengewässern gefordert, müssen diese eingehalten werden!**

Die Änderungen der bisherigen Rechtslage werden ab dem Tag der Veröffentlichung der neuen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung gültig. Es ist davon auszugehen, dass die o.g. Regelungen schon bei den Pflanzenschutzmaßnahmen im Herbst umgesetzt werden müssen.

Ist geplant, den reduzierten Gewässerabstand von 5 m zu nutzen, sollte das Anlegen von entsprechenden Randstreifen in die Aussaatplanung mit einbezogen werden. So können diese im Frühjahr als etablierter Randstreifen dienen.

Sobald die Verordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht ist und die bestehenden Unklarheiten geklärt sind, informieren wir Sie umgehend.